

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 26 / 2022

Mittwoch, 21. September 2022

38. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Fachbereich Wasserrecht
Az.: 42-8631-53/22

Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Entnahme von Grundwasser aus dem neu errichteten Tiefbrunnen auf der Flur-Nr. 2775, Gemarkung Pretzfeld, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Pretzfeld;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Mit Schreiben vom 26.04.2022 beantragte der Markt Pretzfeld für den neu errichteten Tiefbrunnen auf der Flur-Nr. 2775, Gem. Pretzfeld, eine beschränkte Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung für ein Jahr. Langfristig soll eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Entsprechende Unterlagen wurden eingereicht. Diese müssen jedoch noch überarbeitet werden.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge von 130.000 m³/Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Entnahme von Grundwasser aus dem neu errichteten Tiefbrunnen auf der Flur-Nr. 2775, Gemarkung Pretzfeld, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Pretzfeld;

Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

2. Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Vom 21.09.2022

Ebermannstadt, den 09.09.2022

Köse-Andre

Regierungsrätin

2.

Die fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wurde am 20.09.2022 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe beschlossen. Nachfolgend wird die Satzung bekanntgemacht:

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Vom 21.09.2022

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl „1,28“ durch die Zahl „1,68“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2,60“ wird durch die Zahl „2,90“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Eckental, den 21.09.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwabachgruppe

gez.

Ilse Dölle

Verbandsvorsitzende